

S 2 R 4375/03

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

SG Würzburg (FSB)

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

2

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 2 R 4375/03

Datum

08.11.2005

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 26.03.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30.09.2003 wird abgewiesen.

II. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Klägerin aufgrund des Leistungsfalles der vollen Erwerbsminderung vom 17.02.2003 Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewähren ist.

Die 1949 geborene Klägerin war seit 01.09.1979 als Heilpädagogische Förderlehrerin im Öffentlichen Dienst beschäftigt. Von 1991 bis 31.08.1999 war sie aus Erziehungsgründen beurlaubt. Ab 01.09.1999 arbeitete sie erneut in ihrem Beruf. Seit 09.01.2002 besteht Arbeitsunfähigkeit.

Am 17.02.2003 beantragte die Klägerin bei der Beklagten eine Rente wegen Erwerbsminderung. Zur Begründung des Rentenanspruches führte sie an, dass sie seit 09.01.2002 wegen starker/mittlerer Depression, starkem Kopfdruck, Denkschwierigkeiten, Zittern, Angstzuständen und Unsicherheit sich für erwerbsgemindert halte. Die Beklagte legte ihrem Beratenden Arzt Dr. L. den Entlassungsbericht der Klinik am H., B. (Rehabilitationsmaßnahme vom 12.11.2002 bis 10.12.2002), vor, in welchem eine mittelgradige depressive Episode und eine hypochondrische Störung festgestellt worden war. Die Entlassung war aufgrund noch bestehender Beschwerden als weiterhin arbeitsunfähig erfolgt. Grundsätzlich hatten die beurteilenden Ärzte die Klägerin für mehr als sechs Stunden leistungsfähig gehalten, bezogen auf die letzte berufliche Tätigkeit und Verweisungsberufe. Dr. L. schloss sich am 03.03.2003 dieser Beurteilung an. Er hielt eine Ausübung der letzten beruflichen Tätigkeit sechs Stunden und mehr für zumutbar.

Mit Bescheid vom 26.03.2003 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch ab, da die Klägerin in der Lage sei, in ihrem bisherigen Beruf als Heilpädagogin und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Sie sei daher weder voll noch teilweise erwerbsgemindert.

Dagegen erhob die Klägerin Widerspruch, da es ihr infolge der bei ihr bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr möglich sei, einer Tätigkeit von auch nur drei Stunden täglich nachzugehen. Zwar sei die festgestellte depressive Störung nach der Rehabilitation für kurze Zeit stabilisiert gewesen, doch zwischenzeitlich wieder in voller Stärke feststellbar.

Die Beklagte zog Befundberichte der Diplompsychologin S. vom 03.06.2003, des Allgemeinarztes Dr. W. vom 30.05.2003 und des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. B. vom 27.05.2003 bei. Frau S. führte an, dass seit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Januar 2002 die Klägerin bei ihr sich wöchentlich bis zweiwöchentlich in Behandlung befinde. Eine Befundänderung in den letzten zwölf Monaten sei nicht eingetreten. Auch Dr. W. verneinte eine Befundänderung in den letzten zwölf Monaten. Dr. B. teilte mit, dass sich die Klägerin seit dem 28.06.2002 wegen einer ausgeprägten Angststörung und somatisierten Depressionen mit Kopfschmerzsymptomatik in nervenärztlicher Behandlung befinde. Während des bisherigen Behandlungsverlaufes habe trotz Anwendung verschiedener Psychopharmaka keine Besserung erreicht werden können. Die Klägerin leide noch erheblich, sei weiterhin arbeitsunfähig und könne ihre Tätigkeit als heilpädagogische Förderlehrerin nicht ausführen, obwohl sie sich fast verzweifelt danach sehne, wieder zu beginnen. Am 10.06.2003 hat Dr. Buller in einem weiteren Befundbericht ausgeführt, dass bei der Klägerin trotz Anwendung verschiedener Psychopharmaka keine Besserung der Symptomatik eingetreten sei. Die Klägerin erscheine keinesfalls, wie von den Kollegen in der Psychosomatischen Klinik B. angenommen, zur Zeit in der Lage, mehr als sechs Stunden leistungsfähig tätig zu sein.

In seinen Stellungnahme für die Beklagte vom 03.07.2003 und 11.08.2003 führte der Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. S. aus, dass aufgrund der im Widerspruch vorliegenden Befundberichte insbesondere von Dr. B. eine überdauernde Leistungsminderung ab Januar 2002 zu sehen sei. Eine Verschiebung des Leistungsfalles auf September 2002 oder einen späteren Zeitpunkt sei nicht gerechtfertigt. Eher müsse diskutiert werden, ob nicht der Leistungsfall schon im Oktober 2001 eingetreten sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.09.2003 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück, weil die Klägerin in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung am 09.01.2002 (Zeitraum vom 09.01.1997 bis 08.01.2002) nur 29 Monate mit Pflichtbeiträgen belegt habe. [§ 43 Abs. 1](#) und 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VI - verlange mindestens drei Jahre (= 36 Kalendermonate) Pflichtbeiträge in diesem maßgeblichen Zeitraum. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit sei auch nicht aufgrund eines Tatbestandes eingetreten, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt sei. Deshalb seien die Voraussetzungen für eine Rentengewährung wegen Erwerbsminderung nicht erfüllt.

Dagegen hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 16.10.2003 Klage zum Sozialgericht Würzburg erhoben. Sie macht geltend, dass der Leistungsfall der Erwerbsminderung erst ab Antragstellung am 17.02.2003 eingetreten sei. Zur Begründung legte sie Atteste des Allgemeinarztes Dr. W. vom 23.02.2004 und des Neurologen und Psychiaters Dr. B. vom 26.04.2004 vor und bezog sich auf den Entlassungsbericht der Klinik am H. vom 02.01.2003, wonach bei der Entlassung von einer vollschichtigen Einsatzfähigkeit ausgegangen worden sei. Dr. W. hat ausgeführt, dass die Klägerin zwar im Jahr 2002 erkrankt sei, aber noch nicht erwerbsunfähig gewesen sei. Es habe noch ein Leistungsvermögen von täglich sechs Stunden für leichte Arbeit bestanden. Erst ab 17.02.2003 sei Erwerbsunfähigkeit eingetreten, sodass Rentenanspruch gestellt worden sei. Dr. B. hat dargelegt, dass die Beurteilung des Eintritts einer allgemeinen Erwerbsunfähigkeit mit geminderter Belastbarkeit unter drei Stunden schwierig sei. Nach einem Aufenthalt in der Psychosomatischen Klinik B. im November und Dezember 2002 hätten die behandelnden Therapeuten und Ärzte die Klägerin grundsätzlich für mehr als sechs Stunden als leistungsfähig auf die letzte berufliche Tätigkeit und Verweisungsberufe verwiesen. Die Klägerin sei an einer somatisierten Depression erkrankt, die berufliche Wiedereingliederung in ihren Beruf als Heilpädagogin sei nicht gelungen. Erst mit zunehmender Andauer der Erkrankung, mangelnder Heilungsaussicht durch Psychopharmaka, Reha-Maßnahmen und ambulanter Psychotherapie habe sich eine zunehmende Hoffnungslosigkeit, Depressivität und Dysthymie gezeigt, sodass erst im Laufe der Erkrankung klar geworden sei, dass die Klägerin aufgrund ihrer ausgeprägten Beschwerdesymptomatik nicht einmal zwei bis drei Stunden täglich leichte Arbeiten durchführen könne. Deshalb liege der Eintritt der extrem geminderten Belastbarkeit nach dem Aufenthalt in der Psychosomatischen Klinik B., also nach Dezember 2002. Deshalb sei erst nach dem 17.02.2003 wegen Erwerbsunfähigkeit Rentenanspruch gestellt worden.

Die erkennende Kammer hat zum Verfahren beigezogen: Die Akte der Beklagten, die Schwerbehindertenakte des Versorgungsamtes Würzburg sowie Befundberichte und Unterlagen der Klinik am H., B., des Allgemeinarztes Dr. W., eine Arbeitgeberauskunft der Regierung von Unterfranken, Unterlagen der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsagentur W.) und einen Befundbericht des Nervenarztes Dr. K.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens durch die Ärztin für Psychiatrie und Öffentliches Gesundheitswesen Dr. B. Diese hat in ihrem Gutachten vom 16.07.2005 eine chronische schwer- bis mittelgradige depressive Episode mit einer weniger als dreistündigen Einsetzbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestätigt. Sie hat die geminderte Erwerbsfähigkeit seit 17.01.2002 angenommen. An diesem Tag habe sich die Klägerin beim Nervenarzt Dr. K. vorgestellt. Dieser habe in seinem Arztbrief eine schwere depressive Episode diagnostiziert. Eine grundlegende Besserung sei bisher nicht eingetreten, es seien psychotische Symptome hinzugekommen. Zwar sei die Klägerin im Dezember 2002 aus der Klinik H. arbeitsunfähig entlassen worden mit der Erwartung, dass nach Umsetzung der begonnenen Maßnahmen eine Stabilisierung und somit Erlangen der Arbeitsfähigkeit zu erwarten sei. Bei Eintreten der erwarteten Stabilisierung hätte man von einer vollschichtigen Arbeitsfähigkeit im erlernten Beruf und auf dem freien Arbeitsmarkt ausgehen können. Die erwartete Stabilisierung sei leider nicht eingetreten, es habe sich eine chronische Depression entwickelt, die seit Anfang 2002 unverändert weiterbestehe und sich seither verschlechtert habe.

Die Klägerin ist weiterhin der Auffassung, dass sie im Jahre 2002 trotz ihrer Erkrankung noch nicht erwerbsgemindert gewesen sei. Erst im Jahre 2003 sei bei der vorliegenden chronisch verlaufenden Erkrankung Erwerbsminderung eingetreten, sodass erst zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente gestellt worden sei. Dies werde auch durch den behandelnden Nervenarzt Dr. B. bestätigt und durch die Aussage des Reha-Entlassungsberichtes der Klinik am H. untermauert. Außerdem spreche für diese Auffassung, dass Dr. K. sie im Januar 2002 nur bis zum 22.02.2002 arbeitsunfähig geschrieben habe.

Die Klägerin stellt den Antrag: 1. Der Bescheid vom 26.03.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30.09.2003 wird abgeändert. 2. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin aufgrund des Leistungsfalles der vollen Erwerbsminderung vom 17.02.2003 Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewähren.

Der Vertreter der Beklagten beantragt, die Klage abzuweisen.

Er nimmt Bezug auf die Stellungnahmen des beratungsärztlichen Dienstes und des Gutachtens der Dr. B., die die im Widerspruchsbescheid vom 30.09.2003 getroffenen Feststellungen bestätigten.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Schwerbehindertenakte und der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Klage ist zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet. Die Beklagte hat den Rentenanspruch der Klägerin zu Recht abgelehnt. Denn trotz der im Januar 2002 eingetretenen Erwerbsminderung ist eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht zu gewähren, da die Voraussetzungen des [§ 43 Abs. 1](#) und 2 SGB VI nicht vorliegen.

Bezüglich der Entscheidungsgründe kann im Wesentlichen auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten im angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 30.09.2003 Bezug genommen werden. [§ 136 Abs. 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gibt dem Gericht die Möglichkeit, von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abzusehen, soweit es der Begründung des Widerspruchsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

Ergänzend ist auszuführen, dass auch die Beweiserhebung durch die Einholung des gerichtsärztlichen Sachverständigengutachtens der Dr. B. und die beigezogenen Unterlagen sowie die Ausführungen der behandelnden Ärzte keine neuen entscheidungserhebliche Erkenntnisse gebracht haben.

Die Klägerin selbst hat in ihrem Rentenantrag vom 17.02.2003 vorgetragen, dass sie sich seit 09.01.2002 für erwerbsgemindert hält. Auch die behandelnden Ärzte, die im Widerspruchsverfahren gehört wurden, haben eine Befundänderung in den letzten zwölf Monaten verneint. Deshalb ist die Beklagte zu Recht ihrem Beratenden Arzt Dr. S. gefolgt, der in Übereinstimmung mit den Befundberichten der behandelnden Ärzte eine überdauernde Leistungsminderung ab Januar 2002 gesehen hat. Die Kammer folgt der schlüssigen Beurteilung der Sachverständigen Dr. B., die aufgrund der vorliegenden Befunde festgestellt hat, dass die Klägerin seit Januar 2002 tief depressiv verstimmt ist, mit einem Gefühl der Gefühllosigkeit. Der Antrieb ist völlig aufgehoben bei gleichzeitiger innerer Unruhe. Eine grundlegende Besserung ist seit Januar 2002 nicht eingetreten. Auch die psychosomatische Rehabilitationsbehandlung von November bis Dezember 2002 in der Klinik am H., B., und regelmäßige nervenärztliche Behandlung hat zu keiner entscheidenden Besserung geführt.

Auch wenn es gegenüber den Untersuchungsergebnissen des Reha-Entlassungsberichtes vom 02.01.2003 zu einer weiteren Verschlechterung gekommen ist, ist dennoch seit 17.01.2002, der Feststellung einer schweren depressiven Episode, durchgehend von einer Erwerbsminderung auszugehen, da auch nach Aussage der behandelnden Ärzte im Widerspruchsverfahren eine Befundänderung in den letzten zwölf Monaten vor Juni 2003 nicht eingetreten ist.

Die Verschiebung des Leistungsfalles auf September 2002 oder den von der Klägerin beantragten Zeitpunkt 17.02.2003 lässt sich daher sachlich nicht begründen. Auch wenn im Entlassungsbericht der Klinik am Hainberg von einer Leistungsfähigkeit von mehr als sechs Stunden ausgegangen wurde, weil eine Stabilisierung durch weitere Behandlung erwartet worden war, ändert dies nichts an der Beurteilung. Denn diese Erwartung der Klinik am Hainberg ist nicht eingetreten. Übereinstimmend mit den behandelnden Ärzten führt die Sachverständige aus, dass zu der Depression psychotische Symptome hinzugekommen sind.

Die vom Gericht vorzunehmende Beweiswürdigung hat sich nach den Erkenntnissen, die jetzt bestehen, zu richten und nicht Erwartungen, die sich nicht erfüllt haben, zugrundezulegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2006-07-27